

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Ressort KMU-Politik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

24. Juni 2015

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 1. April 2015 zur Vernehmlassung betreffend der Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Gemäss Entscheid des Bundesrats wird das Instrument der Steuererleichterung auf Bundesebene im Rahmen der Regionalpolitik weiter geführt. Allerdings sollen die Steuererleichterungen künftig gezielter, gemässiger und transparenter ausgestaltet werden. Da mit dem Kanton Aargau rund die Hälfte der Kantone dem Instrument der Steuererleichterung auf Bundesebene sehr kritisch gegenübersteht, ist diese Stossrichtung zu begrüßen. Der Regierungsrat spricht sich in der Vernehmlassung deshalb mit Ausnahme der Anwendungsgebiete für die jeweils einschränkenden Varianten aus. Im Kanton Aargau qualifizieren sich die Gemeinden Bad Zurzach und Reinach (Perimeter Variante 2) respektive die Gemeinden Bad Zurzach, Reinach und Menziken (Perimeter Variante 4) für eine Bundessteuererleichterung. Reinach und Menziken sind traditionelle Industriegemeinden, welche zusammen ein ländliches Zentrum bilden und für Unternehmensansiedlungen durchaus in Frage kommen. Die beiden Gemeinden sind praktisch zusammengewachsen und haben die gleiche Wirtschaftsstruktur. Die Gemeinde Menziken wird aber nur bei der Variante 4 für Steuererleichterungen berücksichtigt. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, dass die Festlegung der Steuererleichterungsgebiete nicht nachvollziehbar ist und willkürlich erfolgt, weshalb sich der Kanton Aargau anlässlich der Konsultation der Kantone im Rahmen der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) gegen die Weiterführung dieses Instruments ausgesprochen hat.

In den internationalen Diskussionen und Verhandlungen zur schweizerischen Steuerpraxis ist es bisher gelungen, die Thematik der Steuererleichterungen weitgehend auszuklammern. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Schweiz dereinst zu den Steuererleichterungen näher Stellung nehmen muss. Aus diesem Grund und aufgrund der allgemeinen internationalen Entwicklungen zu vermehrter Transparenz ist es sinnvoll und richtig, dass die Verordnung klare Kriterien für die Gewährung einer Steuererleichterung vorsieht und dass die Namen der Unternehmen mit Steuererleichterungen sowie die wichtigsten Eckwerte in geeigneter Form publiziert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- marianne.neuhaus@seco.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒

Verband, Organisation, Übrige: ☐

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Inhaltsverzeichnis

1	Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - <i>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a</i>	3
2	Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - <i>Artikel 6 Absatz 2</i>.....	3
3	Höchstbetrag - <i>Artikel 11 Absätze 2 und 3</i>.....	4
4	Antrag des Kantons - <i>Artikel 13 Absatz 3</i>	5
4.1	Einreichfrist für neue Unternehmen.....	6
4.2	Einreichfrist für bestehende Unternehmen	6
5	Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionstelle - <i>Artikel 17</i>.....	7

1 Varianten zur Festlegung der Anwendungsgebiete - **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a**

Die Vernehmlassungsunterlagen stellen zwei Varianten zur Auswahl. Der Verordnungsentwurf (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) sieht den Einschluss der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum) vor.

Informationen zu den Varianten, vgl. Prospektiv-Studie zum Perimeter, Kapitel 4.4, Seite 13 und Listen der Gemeinden des Förderperimeters (Seite 39 ff.).

Frage:

Sollen die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum), wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3. des Verordnungsentwurfes vorgesehen, nebst den mittel- und kleinstädtischen Zentren, einschliesslich deren suburbanen Gemeinden und den ländlichen Zentren, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bevorzugt die in Art. 3 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 3 vorgeschlagene Variante, welche die weiteren Zentren im ländlichen Raum einschliesst. Damit wird sichergestellt, dass die strukturschwächsten Gemeinden, welche für Unternehmensansiedlungen in der Lage sind, effektiv von den Steuererleichterungen profitieren können.

Im Kanton Aargau qualifizieren sich die Gemeinden Bad Zurzach und Reinach (Perimeter Variante 2) respektive die Gemeinden Bad Zurzach, Reinach und Menziken (Perimeter Variante 4) für eine Bundessteuererleichterung. Reinach und Menziken sind traditionelle Industriegemeinden, welche zusammen ein ländliches Zentrum bilden. Die beiden Gemeinden sind praktisch zusammengewachsen und haben die gleiche Wirtschaftsstruktur. Die Gemeinde Menziken wird aber nur bei der Variante 4 für Steuererleichterungen berücksichtigt. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, dass die Festlegung der Steuererleichterungsgebiete nicht nachvollziehbar ist und willkürlich erfolgt.

2 Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe - **Artikel 6 Absatz 2**

Artikel 6 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben wie bisher nur dann berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 20 neue Arbeitsstellen schaffen.

Frage:

Soll die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 20 bleiben oder auf 10 reduziert werden?

☒ 20 Arbeitsplätze

☐ 10 Arbeitsplätze

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beim bisherigen Regime wird die Schaffung von mindestens 20 neuen Arbeitsplätzen vorausgesetzt. Mit einer Mindestanzahl wird eine minimale

Substanz der unterstützten Unternehmung sichergestellt. Diese Anzahl soll beibehalten werden.

3 Höchstbetrag - Artikel 11 Absätze 2 und 3

Nach Artikel 11 Absatz 2 übersteigt die Steuererleichterung des Bundes in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag. Nach Absatz 3 regelt das WBF die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die *Steuerersparnisse in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätzen stehen.*

Frage:

Wie beurteilen Sie die Formel (siehe erläuternder Bericht), mit der der Höchstbetrag gemäss Art. 11, Abs. 2 und 3 allgemein gültig in der zukünftigen Verordnung des WBF (die heutigen Anwendungsrichtlinien ersetzend) berechnet und festgelegt werden soll?

Beurteilung:

Die Einführung einer im Voraus definierten betragsmässigen Obergrenze der Bundessteuererleichterung ist eine wesentliche und sinnvolle Neuerung gegenüber dem bisherigen Regime. Damit werden Auswüchse verhindert und Transparenz geschaffen. Die Formel ist zweckmässig und in der vorgesehenen Weise auf Verordnungsstufe festzulegen.

Allerdings ergibt sich zwischen Art. 11 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 ein Widerspruch, der zumindest einer Präzisierung bedarf. Gemäss Art. 10 darf die Steuererleichterung unter anderem höchstens für die Dauer der kantonalen Steuererleichterung gewährt werden, wobei gemäss dem erläuternden Bericht die Periode der Steuererleichterung des Bundes nicht deckungsgleich mit derjenigen des Kantons sein muss (erläuternder Bericht, Seite 22). Gemäss Art. 11 Abs. 3 darf während der Dauer der Steuererleichterung die jährlich für die direkte Bundessteuer gewährte Steuererleichterung jedoch die auf kantonaler und kommunaler Ebene im selben Jahr gewährte Steuererleichterung in keinem Fall übersteigen. Diese Regelung ergibt nur bei übereinstimmenden Steuerperioden einen Sinn. Entweder sind die Bestimmungen oder Erläuterungen zu präzisieren, oder es ist gänzlich auf die Möglichkeit von nicht deckungsgleichen Perioden zu verzichten.

Frage:

Der Bundesrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.

Welchen Betrag pro neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr darf aus Ihrer Sicht nicht überstiegen werden?

Antwort:

Der Kanton Aargau empfiehlt, den Höchstbetrag bei Fr. 71'594.– pro neu zu schaffenden Arbeitsplatz respektive bei Fr. 35'797.– pro zu erhaltenden Arbeitsplatz festzusetzen.

4 Antrag des Kantons - Artikel 13 Absatz 3

Artikel 13 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass der Zeitplan vom Gesuchsteller so zu wählen ist, dass das vollständige Dossier wie bisher spätestens innerhalb 270 Kalendertage (9 Monate) nach *Beginn der Steuerpflicht* (für neue Unternehmen) oder *ab Beginn des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird* (für bestehende Unternehmen) durch den Kanton beim SECO eingereicht werden soll.

Bei einer Aufhebung der Einreichfrist auf 0 Tage für neue und bestehende Unternehmen müsste der Antrag um Steuererleichterung vor Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens beim Bund eingereicht werden (stärkere Sicherstellung des Anreizeffektes).

4.1 Einreichfrist für neue Unternehmen

Frage:

Soll die Einreichfrist für neue Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 360 Kalendertage (12 Monate) erhöht oder auf 0 Kalendertage reduziert werden?

☐ 270 Tage ☐ 360 Tage ☒ 0 Tage ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Frist von 270 Tagen einerseits gewährleisten, dass der Antrag um Steuererleichterung beim Bund eingereicht wird, bevor die Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens aufgenommen werden (erläuternder Bericht, Seite 26). Diese Begründung ist schwer nachvollziehbar, denn der entscheidende Schritt zur Umsetzung des Vorhabens wird bereits mit dem Beginn der Steuerpflicht vollzogen. Deshalb ist auf eine Frist nach Aufnahme der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens zu verzichten. Gesuche sollen eingereicht werden, bevor die Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens beginnen.

Konsequenterweise müsste das Gesuch sogar zu einem Zeitpunkt vor dem Beginn der Steuerpflicht eingereicht werden – beispielsweise 180 Tage vor Beginn der Steuerpflicht. Dies entspräche dem Grundgedanken der Steuererleichterung: Eine Steuererleichterung soll einen Anreiz für die Ansiedlung eines Unternehmens in bestimmten förderungswürdigen Gemeinden schaffen, welche ohne diesen Anreiz nicht oder nur in einem geringeren Umfang erfolgen würde. Wurden bereits Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens ausgeführt, ist dieser Anreiz offensichtlich nicht mehr notwendig. Ist die Gewährung einer Steuererleichterung ein wesentlicher Faktor bei der Beurteilung der Standortwahl des Unternehmens, ist es auch für das Unternehmen wichtig und unerlässlich, dass es vor dem unternehmerischen Standortentscheid Klarheit über die Gewährung einer kantonalen und allenfalls auch bundessteuerrechtlichen Steuererleichterung hat. Deshalb liegt es auch im Interesse des Unternehmens, wenn vor der Aufnahme der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens über die kantonale wie auch die bundesrechtliche Steuererleichterung entschieden ist.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Frist von 270 Tagen andererseits gewährleisten, dass die Kantone die notwendige Zeit für die kantonale Entscheidfindung haben (erläuternder Bericht, S. 26). Für die kantonale Entscheidfindung kann ein Verzicht auf die 270-tägige Einreichungsfrist kaum nachteilig sein, denn vor der Einreichung des Gesuchs für die Bundessteuererleichterung muss ohnehin über das Gesuch für die kantonale Steuererleichterung entschieden sein. Auch die kantonale Steuererleichterung muss aufgrund des Grundgedankens des Anreizes bereits vor dem Beginn der Umsetzung des Vorhabens respektive vor dem Beginn der Steuerpflicht vorliegen. Der Antrag für die Bundessteuererleichterung kann und soll deshalb zeitgleich mit dem Entscheid über die kantonale Steuererleichterung eingereicht werden.

4.2 Einreichfrist für bestehende Unternehmen

Im Unterschied zu den neuen Unternehmen beginnt die Einreichfrist für bestehende Unternehmen ab „Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird“ und nicht mit Beginn der Steuerpflicht (da letztere schon bestehen).

Frage:

Soll die Einreichfrist für bestehende Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 0 Kalendertage (d.h. Einreichung des Antrags vor Realisierung des 1. Umsatzes) reduziert werden?

☐ 270 Tage

☒ 0 Tage

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Nach dem bisherigen Regime muss ein Steuererleichterungsgesuch innert 270 Tagen ab der Realisierung des ersten Umsatzes eingereicht werden. Neu soll die Frist ab Beginn des Jahrs zu laufen beginnen, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben realisiert wird.

Ein Abstellen auf den ersten Umsatz lässt ausser Acht, dass das Instrument der Steuererleichterung auch bei Betriebserweiterungen als Anreiz konzipiert ist. Soll der Anreizcharakter der Steuererleichterung umgesetzt werden, muss auch bei Betriebserweiterungen eine Steuererleichterung vor dem Investitionsentscheid des Unternehmens vorliegen, ansonsten die Gewährung der Steuererleichterung offensichtlich kein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Entscheid darstellt. Deshalb soll für den Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht der erste Umsatz massgeblich sein, sondern die Investition. Analog der Begründung unter Ziff. 4.1 sollen bei Betriebserweiterungen das Gesuch für eine Steuererleichterung vor der Investition gestellt und der Antrag für die Bundessteuererleichterung zeitgleich mit dem Entscheid über die kantonale Steuererleichterung eingereicht werden.

Bleibt man beim Kriterium der Realisierung des ersten Umsatzes, ist der Beginn des Fristenlaufs zu überprüfen. Die Steuerperiode eines Unternehmens richtet sich gemäss Art. 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) nach dem Geschäftsjahr. Somit gibt es Unternehmen mit Steuerperioden, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Deshalb soll Art. 13 Abs. 3 Satz 2 wie folgt geändert werden: "Für Vorhaben von bestehenden Unternehmen läuft die Einreichfrist ab Beginn der Steuerperiode, in der zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird."

Auch bei einem Abstellen auf den ersten Umsatz steht eine Einreichungsfrist von 270 Tagen ab dem Jahr des ersten Umsatzes in Widerspruch zum Anreizeffekt, weshalb das Gesuch vor der Realisierung des ersten Umsatzes gestellt und der Antrag für die Bundessteuererleichterung zeitgleich mit dem Entscheid über die kantonale Steuererleichterung eingereicht werden soll.

5 Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionstelle - Artikel 17

Nach Artikel 17 des Verordnungsentwurfs sind die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze neu durch die Revisionsstelle des Unternehmens bestätigen zu lassen.

Nach Artikel 22 Absatz 4 gilt die Bestätigungspflicht nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt. Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit.

Frage:

Unterstützen Sie die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bestätigung der Revisionsstelle verstärkt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der vom Unternehmen in Aussicht gestellten und gelieferten Daten in Bezug auf die Entwicklung der Arbeitsplätze.

Dass diese Bestimmung erst auf aufgrund des neuen Rechts erlassene Verfügungen angewandt wird, erscheint sachgerecht. Vertretbar ist auch, dass die Regelung nicht auf Unternehmen angewandt wird, die der Revisionspflicht gemäss Art. 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstehen. Es ist davon auszugehen, dass solche Unternehmen in der Regel nicht in den Genuss einer Steuererleichterung kommen.